ZBB 2007, 143

BGB §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1

Beginn der neuen Regelverjährung auch in Überleitungsfällen erst mit Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen

BGH, Urt. v. 23.01.2007 – XI ZR 44/06 (OLG Zweibrücken), ZIP 2007, 624

Amtliche Leitsätze:

1. Richtet sich die Verjährung nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, so ist der Fristbeginn in Überleitungsfällen nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB zu berechnen.

2. Dem Treugeber ist das Wissen des Treuhänders im Rahmen des § 199 Abs. 1 № 2 BGB nicht entsprechend § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen, wenn der Treuhandvertrag und die erteilte Vollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig sind.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG